

AB 2023 KEINE ELEKTRONISCHEN KASSEN OHNE TSE MÖGLICH

Fundstelle:	BGBI 2017 I S. 1682
Gesetz:	Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO

Nach § 146a AO müssen elektronische Kassen¹ über eine sog. technische Sicherungseinrichtung (TSE) verfügen. Hierzu gilt folgende Übergangsregelung in Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO: Wurden Registrierkassen nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft, die den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010² entsprechen und die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, so dass sie die Anforderungen des § 146a AO nicht erfüllen, dürfen diese Registrierkassen bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden.

Übergangsfrist für elektronische Kassen endet

Wir weisen darauf hin, dass die Übergangsfrist für diese Kassensysteme zum Jahreswechsel 2022/2023 aufläuft. Das Verwenden einer solchen Kasse führt damit ab 2023 zu einem formellen Fehler (§ 158 AO) und damit zu einem Hinzuschätzungsrisiko³. Ab 2023 muss sodann eine neue elektronische Kasse angeschafft werden, welche § 146a AO entspricht, oder es muss eine Rückkehr zur sog. offenen Ladenkasse erfolgen.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ Ausführlich zu Kassensystemen vgl. BerP 10/2018 S. 620.
² BMF, Schreiben v. 26.11.2010 IV A 4 - S 0316/08/10004-07, BStBl 2010 I S. 1342.
³ Vgl. BerP 8/2020 S. 450.